

Seite 1 von 1
Stand:

Merkblatt

Ursprungsnachweise

Das in Ursprungszeugnissen und anderen Export-Papieren (z. B. Rechnungen) angegebene Ursprungsland muss anhand von Ursprungsnachweisen nachgewiesen werden, wenn die versandten Waren nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurden.

Korrekte Ursprungsnachweise, die von der IHK anerkannt werden dürfen, sind:

- **Ursprungszeugnisse** aus allen Ländern
- **Ursprungszeugnisse Form A, Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**
- **Lieferantenerklärungen**
- Lieferantenerklärungen (LE) oder Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001, die vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Mai 2016 ausgestellte LEs bzw. LLEs müssen auf Basis des Unionszollkodex UZK und dessen ergänzende Verordnung ausgestellt werden.
- **Warenverkehrsbescheinigung EUR., Präferenzklärung, z. B. auf Rechnung**
- **Warenverkehrsbescheinigung A.TR.** nur aus Türkei
gilt nur als Ursprungsnachweis, wenn das Ursprungsland ausdrücklich von den türkischen Behörden in der A.TR. bestätigt wurde.

Werden in einem Ursprungszeugnisse oder anderen Dokumenten auf Firmenbogen, die von der Industrie- und Handelskammer beglaubigt werden sollen, weitere Angaben gemacht, wird zum Beispiel der Hersteller der Waren angegeben, so sind diese Angaben ebenfalls nachzuweisen. Die Hersteller-Angaben müssen durch eine schriftliche Erklärung des Lieferanten, in der der Hersteller namentlich benannt ist, nachgewiesen werden.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.